



Statuten Gönner:innenverein

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen „Die goldene Feder“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz des "Theaterverlags Elgg" (TVE)

2. Zweck

- Der Verein unterstützt den Theaterverlag Elgg in seinen Tätigkeiten ideell und finanziell.
- Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbszwecke
- Der Verein bezweckt die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung des TVE
- Die vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem festgelegten Zweck gewidmet.
- Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

- Dem Verein können sowohl natürliche wie auch juristische Personen beitreten.
- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Austritt wird vermutet, wenn ein Mitglied mit der Leistung von zwei aufeinander folgenden Jahresbeiträgen in Verzug ist.
- Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung, ohne Angabe von Gründen, ausgeschlossen werden.

4. Finanzen

- Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Mitgliederbeiträge
 - Gönner:innenbeiträge
 - Spenden und Zuwendungen,
 - Erträge aus Veranstaltungen sowie
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen.
- Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- Die jährlichen Mindestbeiträge der Mitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.
- Die beschafften Mittel werden dem, in Art. 2 beschriebenen Zweck zugeführt.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

6. Generalversammlung, Organisation, Einberufung

- Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr zusammen.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.
- Die schriftliche Einladung der Mitglieder zu einer Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden vier Wochen im Voraus. Einladungen per email sind gültig.
- Anträge, die Änderungen der Traktandenliste zum Ziele haben oder Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, müssen bis 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidium zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

7. Stimmrecht, Befugnisse

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen und mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

8. Befugnisse der Generalversammlung

- a) Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands

- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

9. Vorstand, Konstituierung, Beschlussfassung

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch e-Mail) gültig.

10. Befugnisse

- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- Der Vorstand entscheidet über Art, Zeitpunkt und Höhe der an den TVE zu leistenden Beträge.
- Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vereins zuhanden der Vereinsversammlung
- Der Vorstand erstellt das Jahresbudget zH. der Generalversammlung
- Entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und über Anträge z.H. der Generalversammlung, die den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein betreffen.
- Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich das Präsidium oder das Vizepräsidium zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

11. Kontrollstelle

- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisor:innen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch.
- Sie erstattet gegenüber dem Vorstand, zuhanden der Generalversammlung, Bericht.
- Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

12. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen, Generalversammlung und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Im Falle einer Auflösung wird ein allfällig vorhandenes Vermögen einer juristischen Person zugewendet, die im Bereich des Amateurtheaters tätig ist und ihren Sitz in der Schweiz hat. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz und Sicherheit

- Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
- Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden.
- Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.
- Die Einzelheiten der Bearbeitung der Personendaten regelt der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen. Deren Inhalt wird den Mitgliedern und betroffenen Personen auf geeignete Weise zugänglich gemacht.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bern, 22. Februar 2025

Die Präsidentin

Der Sekretär